

Berlin, 8. Mai 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Entwurf vom 20. April 2023 (BT-Drs. 167/23)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1.	Vorbemerkung	3
2.	Kernforderungen	3
3.	Keine neuen durch die Energiewirtschaft umzusetzenden Entlastungstatbestände	5
3.1.	Entlastung von Heizstromkunden über die Strompreisbremsen, § 5 Abs. 3 StromPBG-E	5
3.2.	Aktualisierung der Jahresverbrauchsprognose Strom (u.a. für Elektromobile und Wärmepumpen § 6 Satz 3 StromPBG.....	7
4.	Keine Überschusserlösabschöpfung, wo keine Überschusserlöse erzielt werden konnten, § 13 Abs. 3 StromPBG	11
5.	Weitere wesentliche Punkte im Zusammenhang mit der Änderung der Preisbremsengesetze	13

Anlage

1. Vorbemerkung

Mit den Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas, Wärme und Strom hat der Gesetzgeber im Dezember 2022 in kürzester Zeit einen rechtlichen Rahmen geschaffen, um die vor allem im letzten Jahr angespannte Lage vor dem Hintergrund der ungewissen Entwicklung für die privaten, gewerblichen und industriellen Energiekunden spürbar zu mildern. Die Unternehmen der Energiewirtschaft haben dieses Vorhaben mit hohem Engagement mitgetragen – im Interesse der Kundinnen und Kunden, des sozialen Zusammenhalts und der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Der BDEW weist aber auch darauf hin, dass **die Energieversorgungsunternehmen hier ausnahmsweise eine Aufgabe übernehmen, die eine staatliche ist**. Entlastungen der Bürger müssen zukünftig direkt vom Staat an die Bürger geleistet werden. Daher ist auch die Entlastung von atypischen Verbräuchen im Jahr 2021 auf Antrag des Letztverbrauchers über die Prüfbehörde ausdrücklich zu begrüßen.

Die Erfahrungen der Unternehmen mit der Umsetzung zeigen, dass die Lösungen, um welche Politik, Wirtschaft und Wissenschaft unter erheblichem Zeitdruck gerungen haben, nur mit großem Aufwand über die Preisbremsen umsetzbar sind.

Die Unternehmen sind aktuell immer noch mitten in der Umsetzung und der Nachjustierung der geltenden Gesetze. Sie arbeiten hart daran, teils kaum lösbare Herausforderungen zu bewältigen und die Kunden bei dieser Aufgabe mitzunehmen. Schon ohne weitere Änderungen sind die Preisbremsegesetze extrem komplex und aufwändig in ihrer Umsetzung.

Um es in aller Deutlichkeit noch einmal darzustellen: Für den BDEW ist unabdingbar, dass es keine Änderungen der bestehenden Berechnungsregeln der Preisbremsen gibt, die über die Klärung schon bestehender Fragen hinaus gehen oder gar eine Neuberechnung nach sich ziehen.

2. Kernforderungen

- **Keine neuen durch die Energiewirtschaft umzusetzenden Entlastungstatbestände** oder Änderungen, die zu Prüfungen und Neuberechnung im Einzelfall führen:
 - Die geplanten Entlastungen der Strompreise für **Wärmepumpen und Heizstrom** sind für die Unternehmen nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.
BDEW-Forderung: Streichung der vorgesehenen Regelung über die Preisbremsen. Die Umsetzung muss über staatliche Stellen erfolgen. Mögliche Wege dafür stehen zur Verfügung wie die Beispiele des Energiegelds für Studenten oder die Entlastung für Kunden mit anderen Heizungsarten zeigen.

- Eine nachträgliche Änderung des Entlastungskontingents bei **Elektromobilen und Wärmepumpen** ist unter anderem wegen fehlender Informationen der Lieferanten nicht umsetzbar.
BDEW-Forderung: Streichung der vorgesehenen Regelung über die Preisbremsen. Die Umsetzung muss durch eine der bestehenden Förderungen für Elektromobile und Wärmepumpen erfolgen.

- **Keine Überschusserlösabschöpfung**, wo keine Überschusserlöse erzielt werden konnten
BDEW-Forderung: Das Gesetz unterstellt Überschusserlöse zum Teil auch bei Sachverhalten, bei denen schon theoretisch keine Überschusserlöse erwirtschaftet werden konnten, weil die Mengen beispielsweise nicht auf dem Markt gehandelt, sondern selbst verbraucht wurden. Hier ist das Gesetz anzupassen.

- **Vereinzelte Klarstellungen und Vereinfachungen** bei bestehenden Rechtsunsicherheiten der geltenden Regelungen der Preisbremsengesetze
BDEW-Forderung: Klarstellung von ungenauen Regelungen wie in der Anlage zur Stellungnahme vorgeschlagen, um die einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Regelungen im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und im Strompreisbremsengesetzes in der Praxis zu ermöglichen. Dies schließt auch die Punkte ein, die zwar in den Fragen-Antworten-Katalogen bereits adressiert sind, aber im Gesetz keine ausdrückliche Stütze finden.

Die genannten Kernpunkte sind im Folgenden weiter ausgeführt und begründet und zum Teil mit Änderungsvorschlägen versehen.

3. Keine neuen durch die Energiewirtschaft umzusetzenden Entlastungstatbestände

Die Unternehmen sind aktuell immer noch mitten in der Umsetzung der Regelungen der seit Ende Dezember 2022 geltenden Gesetze. Sie arbeiten hart daran, teils kaum lösbare Herausforderungen zu bewältigen und die Kunden bei dieser Aufgabe mitzunehmen. Schon ohne eine weitere Änderung sind die Preisbremsengesetze sehr komplex und aufwendig in ihrer Umsetzung.

Der BDEW hat die Unternehmen bei der Umsetzung in den letzten Monaten mit vielen Hilfestellungen unterstützt. Es liegen FAQ mittlerweile in der 7. Auflage vor und es sind weiterhin Fragen zur Auslegung der gesetzlichen Regelungen ungeklärt. Auch das BMWK veröffentlicht sukzessive FAQ mit Erläuterungen für die Umsetzung. Daran lässt sich erkennen, wie groß bereits die Aufgabe ist, das im Dezember 2022 in Kraft gesetzte Recht zu beherrschen und anzuwenden.

Für den BDEW ist deshalb unabdingbar, dass es jetzt in den laufenden Umsetzungsprozessen **keine Änderungen der bestehenden Berechnungsregeln der Preisbremsen** gibt, die eine Neuberechnung nach sich ziehen oder über die Klärung schon bestehender Fragen hinausgehen.

Wir begrüßen daher, dass Härtefälle, die durch die Wahl des Referenzjahres durch den Gesetzgeber in der Praxis entstehen, wie ursprünglich geplant und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu den Preisbremsen angekündigt über Härtefallfonds abgedeckt werden sollen.

3.1. Entlastung von Heizstromkunden über die Strompreisbremsen, § 5 Abs. 3 StromPBG

Der BDEW lehnt die vorgeschlagene Regelung ab. Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Eine Härtefallregelung für Heizstromkunden muss und kann durch staatliche Stellen abgewickelt werden. Entweder als einmalige Zahlung oder zumindest als von der Behörde bewilligter Entlastungsbetrag vergleichbar einem Gutschein, der ggf. auch über mehrere Monate beim Versorger eingelöst werden kann.

Das mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Konzept für die Entlastung von Heizstrom geht von der Einführung eines eigenen Referenzpreises und einer Neuberechnung der Entlastungsbeträge mit unterschiedlichen Lösungen für unterschiedliche Fälle aus. Dies erfordert zum einen eine Differenzierung nach Einzelfällen und darüber hinaus eine aufwendige Neuberechnung. Rückwirkende Neuberechnungen für eine Vielzahl an Kundinnen und Kunden sowie dafür erforderliche Umprogrammierungen der am Limit stehenden IT der Versorger wären die Folge, die wieder über Monate mit einer weiteren kostspieligen Änderung beschäftigt werden. Aufwand und Nutzen stehen bei dieser Art der Abwicklung in keinem Verhältnis.

Bezeichnenderweise fehlt eine Kostenschätzung für die Umsetzung dieser Vorgaben im Gesetz. Ausführlich aufgeführt sind insgesamt 40,1 Millionen Euro. Ausweislich der Tabelle auf Seite 35 der Gesetzesbegründung sind für die Umsetzung keine Kosten für die Wirtschaft angesetzt. Damit verkennt der Gesetzentwurf, dass alle Energielieferanten mit Heizstromkunden, ihre Vertragsgestaltungen überprüfen und entsprechende Anpassungen in den automatisierten Abrechnungsprozessen neu konzipieren und programmieren müssen. Die Umstellung wird in jedem Fall einen zusätzlichen Aufwand in Millionenhöhe verursachen. Die 2022 zunächst geplante und dann aber kurzfristig doch nicht umgesetzte Gasumlage hat die Unternehmen der Energiewirtschaft zum Vergleich etwa 35 Millionen Euro gekostet. Die Folgen für die Energiewirtschaft sind daher im Sinne guter Gesetzgebung dringend nachzutragen. Der Gesetzgeber muss wissen, welche Folgen seine Entscheidungen für die Wirtschaft haben.

Der für die Unternehmen aus der vorgeschlagenen Regelung folgende Aufwand wird aus folgenden prozeduralen Anforderungen und Schwierigkeiten deutlich:

Der Energielieferant müsste zuerst alle Kunden mit Heizstrom ermitteln. Dann müsste bei diesen Kunden danach differenziert werden, ob der Heizstrom über einen eigenen Zähler erfasst wird, durch separate Zähler oder durch einen Zähler mit Hoch- und Niedertarif (HT/NT) – Messung, der den Heizstrom in der Niedertarifzeit separat erfasst. Gerade beim Heizstrom gibt es historisch eine Fülle unterschiedlicher Vertragsgestaltungen, die z.B. Nachtspeicherheizungen mit niedrigen Tariffenstern in der Nacht attraktiv machen. Eine sachgerechte Umsetzung der Preisbremsen ist für diese unterschiedlichen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Für diese Kunden muss eine neue Berechnungslogik hinterlegt und eine Neuberechnung erfolgen. Dabei ist schon heute unklar, wie in diesen Fällen zu gewichten ist, weil die Zählzeiten (Schaltzeiten) nicht bundeseinheitlich gleich sind, sondern von Netz zu Netz verschieden und teils sogar in Teilnetzen nicht gleich. Manche Netzbetreiber setzen die Schaltbefehle für die Ansteuerung der HT- und NT-Zählwerke zur netzdienlichen Steuerung in Abhängigkeit ihrer Netzlast ein. Die zeitliche Gültigkeit der HT- und NT-Zeiten variieren damit täglich je nach Netzlast. Der zu der Abrechnung verpflichtete Lieferant kennt aber nur die Verbräuche in den jeweiligen HT- und NT-Zeitscheiben. Die Abbildung einer starren zeitlichen Gültigkeit innerhalb einer Woche ist dem Lieferanten aus Unkenntnis der tatsächlichen zeitlichen Verteilung nicht möglich. Aus diesem Grund sind die HT/NT – Kunden schon nach der bestehenden Regelung kaum gesetzeskonform abzurechnen. Darüber hinaus definiert auch diese Regelung wieder den Referenzpreis, der grundsätzlich keiner Definition bedarf, weil seine Höhe gesetzlich festgelegt ist. Einer Definition bedürfte dagegen der vereinbarte Arbeitspreis. Denn dieser ist nicht immer mit dem Referenzpreis vergleichbar, weil er Preisbestandteile nicht erfasst, die der Referenzpreis dagegen umfassen soll. Da die unrechtmäßige Erhöhung des Arbeitspreises ein Missbrauchstatbestand ist, können die Energieversorger den Arbeitspreis nicht ohne

Weiteres um weitere Bestandteile erhöhen, die im Vertragsverhältnis nicht als Arbeitspreis definiert sind. Dazu können zum Beispiel das gesondert abgerechnete Mess- oder Netzentgelt gehören.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der BDEW eindeutig dafür aus, dass ergänzende Härtefallregelungen auch für Heizstrom durch eine staatliche Stelle administriert werden müssen - wie dies ursprünglich vorgesehen und bereits von der Gaskommission im Oktober 2022 vorgeschlagen worden war. Über Bemühungen zur Lösung dieser Frage außerhalb der Preisbremsen haben wir keine Kenntnis.

Den Kundinnen und Kunden liegen alle Informationen vor, um gegenüber einer staatlichen Prüfstelle die Anforderungen an einen Härtefall darzulegen. Der Mitarbeit der Energieversorger bedarf es für die Umsetzung nicht. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Preisbremse Ende 2023 bzw. spätestens am 30. April 2024 enden soll. Für wenige Monate werden also erhebliche administrative Kosten bei den Energielieferanten produziert – dies in einer Zeit in die Strompreise erfreulicherweise wieder sinken.

BDEW-Vorschlag:

- Eine Umsetzung könnten z.B. ebenso wie die Einmalzahlung für Studierende über eine einheitliche Stelle erfolgen. In diesem Verfahren wurden innerhalb von zwei Wochen 1,7 Millionen Anträge von Studierenden auf eine Einmalzahlung bewilligt und ausgezahlt. Dies sollte als Beispiel für die Umsetzung weiterer sozialer Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger dienen.

3.2. Aktualisierung der Jahresverbrauchsprognose Strom (u.a. für Elektromobile und Wärmepumpen § 6 Satz 3 StromPBG

Vorweg ist klarzustellen, dass der BDEW die Förderung von Elektromobilität und die vermehrte Nutzung von Wärmepumpen ausdrücklich unterstützt. Eine Förderung sollte aus Sicht des BDEW wegen des enormen Aufwands und der damit verbundenen zusätzlichen Kosten aber nicht über die Preisbremsegesetze, sondern über eine explizite Förderung erfolgen. Dafür spricht:

Für die Bestimmung des Entlastungskontingents nach § 6 StromPBG ist die aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers zugrunde zu legen. Der BDEW hatte sich im Rahmen der Verbändeanhörung zu den Preisbremsegesetzen mehrfach dafür ausgesprochen zumindest für Strom wegen der zunehmenden Elektrifizierung auf aktuelle gemessene Verbräuche abzustellen. Der Verweis auf historische Verbräuche hat in der Praxis viele Missverständnisse aufgeworfen und verursacht fortlaufend eine erhebliche Mehrarbeit für die betroffenen Unternehmen.

Die Kunden fühlen sich ungerecht behandelt und fordern aus den unterschiedlichsten nachvollziehbaren Gründen eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose. Dazu gehören:

- Fehler bei der Erstellung der Prognose
- Wohnung stand leer und der Einzug erfolgte im Januar
- Wohnung war vorübergehend nicht bewohnt wegen Pflege von Angehörigen an anderen Orten
- Anzahl der Bewohner hat sich vergrößert (Kinder, Partner, Mitbewohner, Eltern sind dazu gekommen)
- Anschluss ist während der Flut zerstört worden und konnte nicht genutzt werden
- Kürzliche Umstellung der Heizung von Öl auf Gas

Fehler bei der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose hält der BDEW im Rahmen des Gesetzes für klar korrigierbar. Für alle anderen Punkte sehen die aktuellen Preisbremsegesetze keine bzw. wenige ausdrückliche Möglichkeiten vor, die Jahresverbrauchsprognose anzupassen. Das BMWK hat diesbezüglich seinen Fragen-Antworten-Katalog mehrfach geändert und schließt die Anpassung für die meisten dieser Punkte explizit aus.

Warum mit dem Gesetzentwurf nun aber die Änderung des Kontingents ausschließlich für Elektromobile und Wärmepumpen jederzeit änderbar sein soll, lässt sich aus Sicht des BDEW nicht erklären. Der Vorteil, den diese Kundengruppe nun im Unterschied zu den anderen vergleichbaren Fällen (Erhöhung des Strombezugs in 2023 aufgrund Veränderung der tatsächlichen Umstände) erhalten soll, ist nicht nachzuvollziehen. Vielmehr soll wohl der Kauf von Wärmepumpen und E-Fahrzeugen gefördert werden. Hierfür gibt es aber andere gut wirkende Förderinstrumente. Das Preisbremsegesetz ist hierfür nicht geeignet, zumal es sich nicht um Härtefälle handelt.

Zudem ist die Ergänzung des § 6 Satz 3 StromPBG aus Sicht des BDEW in der vorliegenden Form nicht umsetzbar. § 6 Satz 3 StromPBG sieht eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose und damit des Entlastungskontingent bei Neu-Inbetriebnahme einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe oder einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge ohne eigene separate Messeinrichtung vor. Der Entwurf sieht zwar eine Mitteilung des Betreibers der jeweiligen Anlagen bzw. des Anschlussnutzers an den Betreiber des Verteilnetzes vor, die auf der Grundlage von § 19 NAV bei Wallboxen zu erfolgen hat. Schon der Rückbezug auf die Meldung nach § 19 NAV ist aber energiewirtschaftlich höchst fragwürdig: Wie der Kunde seine neue Ladeeinrichtung oder Wärmepumpe zu nutzen gedenkt, ist nicht Gegenstand der § 19 - Meldung. Den Netzbetreibern sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen **Ladeeinrichtungen wegen der staatlichen Förderung schon „auf Vorrat“ errichtet und nach § 19 NAV gemeldet wurden**, obwohl im Haushalt noch kein E-Mobil vorhanden ist und somit gar keinen Verbrauch auslösen kann. Ähnliches gilt für den Wärmepumpen, die im Rahmen laufender Sanierungen und staatlicher

Förderungen installiert, aber nicht in Betrieb genommen werden. Aus diesen Gründen ist das Formular nach § 19 NAV keine taugliche Quelle für eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose.

Der den Letztverbraucher beliefernde Lieferant hat zudem keine Kenntnis darüber, ob etwa eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe oder Ladeeinrichtung an der Entnahmestelle installiert wurde. Die Anpassung der Jahresverbrauchsprognose kann auch aus anderen Gründen erfolgen, z.B. nach einer Turnusablesung, wenn sich ein erhöhter Verbrauch ergeben hat. Eine Anpassung des Entlastungskontingents kann daher aufgrund der fehlenden relevanten Informationen nicht automatisch erfolgen. **Es müsste jeder einzelne Fall geprüft und festgestellt werden, warum die Anpassung der Verbrauchsprognose erfolgt.** Alternativ müssten weitere Informationen ausgetauscht werden. In jedem Fall müssten die Systeme um einen weiteren Informationsaustausch angepasst oder jeder einzelne Fall händisch geprüft werden. Beides wäre mit hohem Aufwand verbunden.

Grundsätzlich gibt es einen bestimmten prozessbedingten Zeitversatz zwischen der tatsächlichen Inbetriebnahme der entsprechenden Anlagen zur Änderung der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers hin zur Einspeisung in die Systeme und damit der tatsächlichen Nutzung der Prognose durch die Lieferanten. Weder diese zeitlichen Lücken noch die dahinterstehenden Prozesse werden in der vorgesehenen Regelung adressiert, sodass es wiederum zu neuen Regelungslücken in der Anwendung des Gesetzes kommen würde. Unklar bleibt etwa, ab welchem Zeitpunkt das angepasste Entlastungskontingent gelten würde. Außerdem wäre nicht geklärt, wie mit bereits auf der Grundlage des alten Kontingents ausgezahlten Entlastungen umzugehen ist und wie das alte und das neue Kontingent zu einem Gesamtkontingent zusammengefügt werden soll, mit dem die geleisteten Entlastungen in der Abrechnung anschließend abgeglichen werden könnten.

Insgesamt verursacht die Umsetzung dieser Norm deshalb einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und neue Rechtsunsicherheiten. Ein Preisvergleich für Ladestrom mit gemeinsamem Zähler ergibt zudem, dass keiner der vom Makler Verivox angezeigten Anbieter den Referenzpreis von 40 Cent pro kWh (geprüft mit unterschiedlichen Verbräuchen und an unterschiedlichen Orten) überschreitet. Die Neuberechnung des Kontingents vor diesem Hintergrund bliebe also dazu noch ohne Folge. Gerade bei den hier angesprochenen neuen Anlagen kann der Kunde sich auch für getrennte Zähler entscheiden. Bei getrennten Zählern sinkt der zu zahlende Preis noch weiter.

Die in § 6 Satz 3 StromPBG (neu) vorgesehene Regelung lehnt der BDEW daher grundsätzlich ab und bemängelt die fehlende Analyse von Kosten und Nutzen dieser Maßnahme.

BDEW-Vorschlag:

- **Streichung der Regelung in § 6 Satz 3 und falls erforderlich eine Ausgestaltung einer Förderung für Kunden mit Wallboxen und Wärmepumpen.**

4. Keine Überschusserlösabschöpfung, wo keine Überschusserlöse erzielt werden können, § 13 Abs. 3 StromPBG

Es existieren in der Praxis bereits jetzt unterschiedliche Rechtsauffassungen zu der Frage, ob eine Erlösabschöpfung auch in Fällen stattzufinden hat, in denen strukturell überhaupt kein Erlös erwirtschaftet werden kann. Daher fordert der BDEW im Sinne der Rechtssicherheit eine eindeutige Klarstellung: Strommengen, für die schon strukturell kein Überschusserlös zu erzielen war, können auch dann nicht der Überschusserlösabschöpfung unterfallen, wenn sie über das Netz der allgemeinen Versorgung an einen anderen Ort als den Erzeugungsort geleitet werden.

Die Abschöpfung von Erlösen, die bereits strukturell nicht erwirtschaftet werden konnten, widerspricht der Zielsetzung des Gesetzes und auch der zu Grunde liegenden EU-Verordnung. Danach sind grundsätzlich nur solche Erzeuger in die Erlösabschöpfung einzubeziehen, die durch die Verteuerung der Energiepreise (erhebliche) Gewinne erwirtschaften konnten und können.

Vor dem Hintergrund der Wasserwirtschaft lässt sich dies plastisch darstellen: Auch in der Wasserwirtschaft existiert ein erhebliches Potenzial für die Eigenenergieerzeugung aus erneuerbaren Energien. Daher nutzen u.a. die Betreiber von Kläranlagen und Talsperren die Möglichkeiten ihrer Anlagen zur klimaneutralen Erzeugung von Strom aus Klärgas und Wasserkraft und erfüllen damit auch die an sie gestellten Erwartungen hinsichtlich des Klimaschutzes. Der erzeugte Strom kann häufig nicht komplett am Erzeugungsort verbraucht werden. Er wird daher über das Netz der allgemeinen Versorgung zu eigenen Verbrauchsanlagen an anderen Orten geleitet. Da es sich um Eigenverbrauch handelt (Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher), gelangen diese Strommengen nicht auf einen Strommarkt, so dass auch keine entsprechenden Überschusserlöse erwirtschaftet werden können. Für diese **Eigenenerzeugungssachverhalte** gibt es bisher keine Regelung im Strompreisbremsengesetz, die sicherstellt, dass nur erlöste Überschüsse abgeschöpft werden. Lediglich für den Eigen- (und Fremd-)verbrauch ohne Nutzung des Netzes gibt es mit § 13 Abs. 3 Nr. 5 eine Ausnahme vom Anwendungsbereich.

Dies führt dazu, dass die zur Eigenerzeugung genutzten Anlagen einer faktischen Übererlösabschöpfung unterliegen, ohne dass entsprechende Erlöse erzielt wurden. Zwar definiert § 2 Nr. 10 StromPBG die EE-Anlage als eine solche nach § 3 Nr. 1 EEG, die im Abschöpfungszeitraum direkt vermarktet wird. Als Erneuerbare-Energien-Anlage im Sinne der Definition sind solche Anlagen anzusehen, die vollständig oder teilweise Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 1 und 21 EEG 2023 erzeugen (vgl. EuGH, Urteil vom 20. April 2023). Hierunter fallen auch Abfallverbrennungsanlagen mit teilweise erneuerbarem Einsatzstoff und Pumpspeicherkraftwerke mit teilweise natürlichem Zufluss, obwohl diese Anlagen nicht nach dem EEG

förderfähig sind. In Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StromPBG ergibt sich daraus, dass nur diese Anlagen der Überschusserlösabschöpfung unterliegen. Sofern die Stromerzeugungsanlagen allerdings nur teilweise direkt vermarktet wurden oder es sich um Nicht-EE-Anlagen handelt, ist eine entsprechende Klarstellung erforderlich. **Unabhängig von der Art der Stromerzeugungsanlage muss eine Abschöpfung ausgeschlossen sein, wenn das Erzielen eines Überschusserlöses schon strukturell ausgeschlossen ist.**

Strommengen für **kostenlose Lieferungen** aufgrund von Konzessionsverpflichtungen sollten ebenfalls von der Überschusserlösabschöpfung ausgenommen werden. Soweit Stromerzeugungsanlagen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Teil der erzeugten Strommengen kostenlos an den Bund oder ein Land liefern müssen, können für diese Strommengen keine Erlöse erzielt werden. Dies ist beispielsweise bei Wasserkraftanlagen der Fall, aus deren Erzeugung kostenlos Strom an Schifffahrtsanlagen (Schleusen, Pumpwerke) zu liefern ist. Für kostenlos abzugebende Erzeugungsmengen können nicht noch Überschusserlöse abzuführen sein, auch wenn zur Lieferung das Netz der allgemeinen Versorgung genutzt wird. Bei derartigen kostenlosen Lieferungen über das öffentliche Netz, ist noch eine entsprechende Regelung im StromPBG vorzusehen.

BDEW-Vorschlag:

- § 13 Abs. 3 StromPBG sollte um Nummer 6 und 7 ergänzt werden:

6. Strom zum Eigenverbrauch unter Nutzung des Netzes,

7. Strom, der aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen kostenlos an den Bund oder ein Land geliefert wird.

5. Weitere wesentliche Punkte im Zusammenhang mit der Änderung der Preisbremsegesetze

Bereits im Gesetzgebungsverfahren hatte der BDEW auf verschiedene Punkte hingewiesen, die in den seit Ende 2022 geltenden Fassungen der Gesetze zu **erheblichen Rechtsunsicherheiten** führen. Sie sind in der Umsetzungspraxis teilweise nicht im Einklang mit dem Gesetz zu lösen. Dies führt zu Verzögerungen in der Umsetzung und trägt zur Verunsicherung der Versorgungsunternehmen sowie der Entlastungsberechtigten bei.

Die Ausgestaltung aller Elemente der Preisbremsen muss so klar und einfach wie möglich sein, um die rechtssichere Umsetzung zu ermöglichen und Irritationen bei den Kundinnen und Kunden zu vermeiden. Bereits im Vorfeld hatte der BDEW darum gebeten, verschiedene Punkte im Gesetz klarzustellen. Leider sind diese bislang nur zum Teil in den FAQ des BMWK adressiert und auch nicht in der nun vorliegenden Anpassungsnovelle enthalten.

Aus Sicht des BDEW insbesondere folgende Punkte besonders wichtig:

- **Es sollte für Gas, Wärme und Strom definiert werden, was unter dem „vereinbarten Arbeitspreis“ zu verstehen ist.** Anderenfalls kommt es zu sachlich ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen von Letztverbrauchern. Die Produktvielfalt im Strom, im Gas und in der Wärme ist groß. Dementsprechend unterscheidet sich bei verschiedenen Verträgen und Kunden auch die Zusammensetzung des Arbeitspreises.
- **Klarstellung hinsichtlich der Möglichkeit von Grundpreiserhöhungen in der Wärme.**
- **Es muss sichergestellt sein, dass die Rückforderungsvorbehalte der Energie- und Wärmerversorgungsunternehmen so lange wirksam bleiben, bis diese Sicherheit über die vollständige Erstattung der gewährten Entlastungsbeträge haben.**
- Das Gesetz muss sicherstellen, dass alle Änderungen, die zu veränderten Entlastungsbeträgen führen, grundsätzlich **im Rahmen der nächsten Abrechnung berücksichtigt oder korrigiert werden können**, damit nicht für geringste Beträge ein großer Aufwand betrieben werden muss.

Mit Blick auf die **Regelungen der Überschusserlösabschöpfung** bedarf es ebenfalls noch einzelner spezifischer Anpassungen (siehe in der Anlage unter 3.).

In der **Anlage zu dieser Stellungnahme** hat der BDEW die Punkte zusammengeführt, die zur besseren Umsetzbarkeit und sachgerechteren Regelung im Gesetzentwurf angepasst werden müssten.

Anlage zur BDEW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze

1. Artikel 1: Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz

1.1 Begrenzung des Entlastungsbetrags auf die jährliche Rechnungssumme, § 3 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 EWPBG

§ 3 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 EWPBG zielen ausweislich der Gesetzesbegründung offenbar darauf ab, „dass die Entlastungsbeträge dem Kunden maximal in Höhe der Brutto-Verbrauchskosten gewährt werden.“ (vgl. BT-Drs. 20/4683, S.73).

Die bestehenden Regelungen in § 3 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 und in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 sollen offenbar die Summe der monatlichen Entlastungsbeträge für das Jahr 2023 auf die Summe der Rechnungen für das Jahr 2023 beschränken. Eine Auszahlung von Entlastungsbeträgen soll nicht erfolgen.

Dabei bleibt ungeklärt, ob sich die Begrenzung nur auf die verbrauchsabhängigen Rechnungsbestandteile (Arbeitspreise) oder auch auf die verbrauchsunabhängigen Bestandteile beziehen soll. Es ist also die Frage zu klären, ob auch eine Entlastung erfolgt, wenn kein Verbrauch erfolgte und nur der Grundpreis zu zahlen wäre.

Zu klären ist darüber hinaus, ob eine Entlastung, die den monatlichen Rechnungsbetrag in einem Monat überschreitet, auch in solchen Monaten gutgeschrieben werden kann, in denen z.B. wegen einer Preissenkung kein Anspruch auf Entlastung bestand.

BDEW-Vorschlag:

- Im EWPBG sollte geklärt werden,

- dass die Entlastungsbeträge, die den Rechnungsbetrag für den Abrechnungszeitraum übersteigen, als Guthaben in den folgenden Abrechnungszeitraum übertragen werden können, soweit dieser im Kalenderjahr 2023 liegt,
- ob sich die Entlastung nur auf die **verbrauchsabhängigen Bestandteile** bezieht oder auf die gesamte Rechnung und
- ob die Entlastung nur in Monaten gewährt werden kann, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Entlastung besteht – die also für das Kalenderjahr 2023 erfolgen und in denen der Differenzbetrag größer als Null ist.

1.2 Bestimmung des Arbeitspreises für die Ermittlung des Differenzbetrags Gas und Wärme, § 9 und 16 EWPBG

Die Produktvielfalt im Strom, im Gas und in der Wärme ist groß. Nicht bei allen Verträgen und Kunden ist immer klar ersichtlich, welche Bestandteile der Arbeitspreis umfasst bzw. was als solcher bezeichnet wird. Darüber hinaus enthält der Arbeitspreis oft bereits von Tarif zu Tarif verschiedene Elemente. Die Tarifstruktur der Energieversorger unterscheidet sich vor allem im Strom und Gasbereich aus wettbewerblichen Gründen erheblich.

Schon gar nicht enthält der Arbeitspreis immer **alle** Bestandteile oder **nur** die Bestandteile, die den Referenzpreis per Gesetz definieren. Den Arbeitspreis ohne eine gesetzliche Grundlage anzupassen und mit dem Referenzpreis vergleichbar zu machen, birgt für die Unternehmen rechtliche Risiken und ist für die Kunden ggf. nicht nachvollziehbar.

1.2.1 Fall 1 Gas: Vereinbarter Arbeitspreis enthält Bestandteile nicht, die zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören

Im Gasbereich gibt es Kundengruppen, die aufgrund der im Zusammenhang mit der Soforthilfe vorgesehenen Entlastungssystematik in den Anwendungsbereich von § 3 EWPBG fallen und deren Arbeitspreis aus diesem Grund weder Netzentgelte noch staatlich veranlasste Preisbestandteile enthalten. Dies gilt unter anderem für die **RLM-Kunden, die eine Entlastung nach § 3 EWPBG erhalten** und nicht in den Anwendungsbereich von § 6 oder § 7 EWPBG fallen. Falls diese Letztverbraucher für ihre Entnahmestellen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EWPBG überhaupt eine Entlastung erhielten, würde sie deutlich zu gering ausfallen, wenn der Berechnung des Differenzbetrages nur der reine Arbeitspreis zugrunde liegen würde und andere Preisbestandteile nicht hinzugerechnet werden dürften.

Dies gilt aber auch für Kunden mit einem **„gläsernen oder transparenten“ Tarif**. Grob gesagt bilden dabei verschiedene einzelne Preiskomponenten einen Gesamtpreis. Die Netzentgelte werden in diesen Tarifen z.B. als ein Bestandteil des Gesamtpreises separat durchgereicht, sind aber nicht Teil des vertraglich vereinbarten und als Arbeitspreis bezeichneten Preisbestandteils. Diese Preiskomponenten wie Netzentgelte, Abgaben, Steuern, Umlagen sonstige Preiskomponenten sind dann gerade nicht in einen „Arbeitspreis“ einkalkuliert. Der im Gesetz definierte Referenzpreis enthält diese Bestandteile aber, § 9 Abs. 3 Nr. 1 EWPBG.

Hier ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich. Es sollte definiert werden, was unter dem „vereinbarten“ bzw. dem „Arbeitspreis“ zu verstehen ist. Einer Definition des Referenzpreises bedarf es grundsätzlich nicht, weil dieser Preis per Gesetz in einer bestimmten Höhe bereits festgelegt ist.

Andernfalls wird in vielen Fällen, für die eine Entlastung vorgesehen ist, keine Entlastung erfolgen, insbesondere wegen der potenziellen Bußgeldgefahr nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 EWPBG. Darüber hinaus stellt der Fragen-Antworten-Katalog des BMWK [„Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz \(EWPBG\)“](#) Version 4.0 (Frage 4.1.1) sogar ausdrücklich klar, dass dem reinen Arbeitspreis keine weiteren Preisbestandteile hinzugerechnet werden dürfen. Das BMWK hat dem BDEW mitgeteilt, dass diese Ausführungen entsprechend auch für den Strombereich gelten. Diese Auslegung ist sinnvoll und pragmatisch für den Fall eines reinen Arbeitspreis-Grundpreis-Systems, im dem man sonst einen Teil des Grundpreises auf den Arbeitspreis aufschlagen müsste.

- Im Gesetz sollte daher der Arbeitspreis definiert werden und nicht der Referenzpreis bzw. sollte die Definition zusätzlich zum Referenzpreis erfolgen. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt und der verbrauchsunabhängige Anteil des Netzentgeltes sollte aus Gründen der leichten Umsetzbarkeit nur insoweit in den Arbeitspreis einfließen, wie es bereits vertraglich vereinbarter Preisbestandteil ist. Diese Kostenbestandteile fallen jährlich an und müssten sonst mit großem Aufwand in einem weiteren Arbeitsschritt anteilig auf die kWh verteilt werden.
- Zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Arbeitspreis sollten auch die vertragsgemäß abgerechneten Preisbestandteile als Arbeitspreis verstanden werden, die auch Gegenstand des Referenzpreises sind - unabhängig davon, ob sie ausdrücklich sämtlich als Arbeitspreis bezeichnet werden. Damit unterbliebe eine (zufällige) Ungleichbehandlung zwischen Kunden, die einen „integrierten“ Arbeitspreis vereinbart haben und solchen, die neben einem als Arbeitspreis bezeichneten Preis weitere Preisbestandteile (wie das Netzentgelt bei SLP-Kunden) zur erhöhten Transparenz separate vereinbart haben.

1.2.2 Fall 2 Gas: Der vereinbarte Arbeitspreis enthält Bestandteile, die nicht zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören

Es gibt im Gasbereich Verträge zur Belieferung von Entnahmestellen mit Arbeitspreisen, die Bestandteile enthalten, die ausdrücklich nicht zum Referenzpreis gehören sollen, § 9 Abs. 2 Nr. 2 EWPBG. Dazu gehören unter anderem Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 1,5 Mio. kWh, die aber nach einem SLP bilanziert und abgerechnet werden.

Auch hier ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich, da sonst die Auszahlung von deutlich zu hohen Differenzbeträgen droht.

- Im Gesetz sollte der Arbeitspreis zumindest zusätzlich und nicht allein der Referenzpreis definiert werden.

1.2.3 Regelung im Wärmebereich

Auch im **Wärmebereich** unterscheiden sich die Referenzpreise nach § 16 Abs. 3 EWPBG: Bei Kunden nach § 11 EWPBG umfasst der Referenzpreis weitere Entgelte, Steuern und Abgaben, bei Kunden nach § 14 EWPBG hingegen nicht. Unklarheiten bestehen, ob bei der Bildung der Differenz nach § 16 Abs. 2 EWPBG der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis unverändert mit dem jeweiligen Referenzpreis verglichen werden kann, wenn er nicht die gleichen Bestandteile enthält wie der gesetzlich definierte Referenzpreis.

Da weder der Wortlaut noch die Gesetzesbegründung diesbezüglich eine Aussage enthalten, ist eine klarstellende Ergänzung des Gesetzes erforderlich, um Rechtssicherheit für die Berechnung der Entlastungsbeträge zu erzielen.

- Auch für den Wärmebereich ist daher eine Klarstellung im Gesetz in § 16 Abs. 2 EWPBG erforderlich, da sonst zu hohe oder zu niedrige Differenzbeträge drohen. Im Gesetz sollte der Arbeitspreis definiert werden und nicht der Referenzpreis.

1.2.4 Entlastung von Spotmarktverträgen

Die Umsetzung der bisher vorgesehenen Gewichtung stellt sich das BMWK bisher ausweislich der Fragen-und-Antworten zur Strompreisbremse wie folgt vor:

„Bei zeitvariablen Tarifen, zum Beispiel bei Haushalten mit Nachtspeicherheizungen, aber auch bei sogenannten real-time-pricing Tarifen, wird der monatliche Durchschnittspreis herangezogen, um den Entlastungsbetrag der Strompreisbremse zu berechnen. Dabei wird aber nicht der mengengewichtete Durchschnitt der verschiedenen

Tarifstufen für die Entlastung herangezogen, sondern die Gewichtung erfolgt anhand der zeitlichen Gültigkeit der Tarifstufen.

Zum Beispiel:

*Wenn von 0 bis 6 Uhr ein günstiger Tarif gilt und von 6 bis 24 Uhr ein teurer Tarif, dann geht der Nachttarif zu 6/24 in den Durchschnitt ein und der Tagtarif zu 18/24, egal wie viel in diesen Zeitfenstern verbraucht wurde. Gleiches gilt bei stunden- oder im Extremfall sogar viertelstundengenauer Abrechnung: Wenn jede Stunde ein anderer Preis gilt, geht jeder dieser Preise mit 1/24 in die Berechnung ein, egal wie viel in dieser Stunde verbraucht wurde. Gilt in jeder Stunde des Monats April ein anderer Preis, geht jeder dieser Preise mit $1/24 * 1/30$ in den Durchschnittspreis ein, egal wieviel in dieser Viertelstunde verbraucht wurde.“*

Eine zeitgewichtete Umsetzung von HT/NT -Tarifen ist mit einer zeitlichen Gewichtung praktisch schon kaum oder nur mit einem enormen Aufwand umsetzbar, weil, wie oben dargestellt, die Schaltzeiten für die Kunden ganz unterschiedlich sein können. Für Spotmarktarife passt diese Regelung noch weniger. Sie sind zwar zeitvariabel, weil sie keinen feststehenden Preis für den Monat haben, aber hier ist gerade entscheidend wieviel innerhalb einer bestimmten Zeit verbraucht wurde, zumal die Preise auch innerhalb kürzerer Zeitabschnitte variieren können.

- Die Abrechnung sollte mengengewichtet erfolgen.

BDEW-Vorschlag für Gas und Wärme:

- In § 9 Abs. 2 EWPBG sollte auf den mengengewichteten der Arbeitspreis abgestellt und wie folgt formuliert werden:

(2) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 3. [...] Der Differenzbetrag nach Satz 1 ergibt sich bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise dem mengengewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. [...]

- Zumindest zusätzlich zum Referenzpreis sollte in § 9 Abs. 2 EWPBG der Arbeitspreis definiert werden, der der Berechnung des Differenzbetrages zugrunde liegen soll. Daher sollte Absatz 2a um folgende Sätze ergänzt werden.

(2a) Als vereinbarter Arbeitspreis gilt bei Netzentnahmestellen nach Absatz 2 Nummer 1 der vereinbarte Preis einschließlich bzw. zuzüglich der Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Die staatlich veranlassten Preisbestandteile schließen die Umsatzsteuer ein. Satz 3 gilt nicht für Preisbestandteile, die Teil des Grundpreises oder Gegenstand eines separaten Vertrages sind. Bei Netzentnahmestellen nach Absatz 2 Nummer 2 gelten Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassten Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer nicht als Bestandteil des Arbeitspreises, der der Berechnung des Differenzbetrags nach Absatz 1 zugrunde zu legen ist.

- Zumindest zusätzlich zum Referenzpreis sollte in § 16 Abs. 2 EWPBG der Arbeitspreis definiert werden, der der Berechnung des Differenzbetrages zugrunde liegen soll.

*(2) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. [...] **Als vereinbarter Arbeitspreis gelten bei Netzentnahmestellen nach Absatz 3 Nummer 1 auch staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer. Bei Netzentnahmestellen nach Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 3 gelten staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer nicht als Bestandteil des vereinbarten Arbeitspreises, der der Berechnung des Differenzbetrags zugrunde zu legen ist.***

1.3 Grundpreiserhöhungen bei der Wärmeversorgung zulassen, § 12 Abs. 1 EWPBG

Die Regelung des § 12 Abs. 1 EWPBG sieht grundsätzlich vor, dass ein Grundpreis, den ein Wärmeversorgungsunternehmen von seinem Kunden verlangt, für die Geltungsdauer des EWPBG nur in der Höhe berechnet werden darf, die für den Monat September 2022 vertraglich vereinbart gewesen ist. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen im Verhältnis zwischen Grund- und Arbeitspreis im Zuge der Einführung der Wärmepreisbremse vermieden werden. Der Gesetzeszweck zielt ausweislich der Gesetzesbegründung vor allem auf eine Verschiebung von Grundpreisbestandteilen in den Arbeitspreis zulasten des Staates ab.

Klargestellt werden sollte, dass nur Grundpreissenkungen verboten, **Grundpreiserhöhungen dagegen weiterhin zulässig** sind. Sofern die Arbeitspreise im Gegenzug zur Grundpreiserhöhung gesenkt werden, würde sich dies jedenfalls nicht nachteilig auf die vom Staat zu tragenden Entlastungen auswirken, da dies zu einer Reduzierung der Entlastungsbeträge führen würde. Durch Grundpreiserhöhungen können keine Kostenpositionen vom Grundpreis in den

Arbeitspreis verschoben werden. Insofern ginge die Regelung von vornherein fehl, würde sie auch diese umfassen. Die gesetzgeberische Intention würde damit auch nicht erfüllt werden.

Dessen ungeachtet stellt sich die Frage des Verhältnisses von § 12 Abs. 1 EWPBG zu der Vorgabe des § 27 Abs. 1 EWPBG, wonach es verboten ist, die Arbeitspreise missbräuchlich anzuheben. Dieses Verbot würde eine unzulässige Kostenverschiebung vom Grundpreis in den Arbeitspreis mit umfassen, was die Maßgabe des § 12 Abs. 1 EWPBG sogar gänzlich entbehrlich macht.

Würden Grundpreiserhöhungen durch § 12 Abs. 1 EWPBG untersagt, würde den Wärmeversorgungsunternehmen die Möglichkeit genommen, für die Wärmetransformation dringend benötigte Investitionen über den verbrauchsunabhängigen Grundpreis zu refinanzieren. Teilweise bereits weit vor den Preisbremsen eingeführte Tarifumstellungen würden den Wärmeversorgungsunternehmen im Ergebnis verboten.

Im Gesetz ist daher in § 12 Abs. 1 Satz 1 EWPBG eine Klarstellung erforderlich: Die Vorschrift erfasst Grundpreissenkungen zulasten des Arbeitspreises oder Streichung von § 12 Abs. 1 EWPBG und in der Folge auch von § 38 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG.

BDEW-Vorschlag:

➤ § 12 Abs. 1 Satz 1 EWPBG sollte wie folgt geändert werden:

*(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden für die Monate, in denen der Kunde eine Entlastung nach § 11 Absatz 1 erhält, einen vertraglich vereinbarten Grundpreis ~~nur~~ in der **keiner geringeren** Höhe berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat oder, sofern das Wärmeversorgungsunternehmen den Kunden am 30. September 2022 nicht beliefert hat, aufgrund eines Wärmeliefervertrages mit Kunden hätte verlangen können.*

1.4 Entlastungserstreckung für die Monate Januar und Februar 2023 für Gas und Wärme, §§ 5 und 13 EWPBG

Die Regelungen der Gesetze sehen für Strom, Gas und Wärme für die Monate Januar und Februar 2023 eine Erstreckungsregelung vor. Den Letztverbrauchern und Kunden ist ein Entlastungsbetrag gutzuschreiben, der dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 entspricht.

Einige Letztverbraucher und Kunden zahlen für die Monate Januar und Februar 2023 **Arbeitspreise, die unter den Referenzpreisen** liegen. Für diese Monate bestünde also grundsätzlich kein Entlastungsanspruch. Ändert sich der Arbeitspreis auf Grund einer Preisänderung oder

weil die Kunden den Versorger wechseln, stellt sich die Frage, ob für die Monate Januar und/oder Februar 2023 eine Entlastungserstreckung erfolgt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Erstreckung eine Lücke geschlossen werden, die sich daraus ergibt, dass sich die Preisbremsen zeitlich nicht bereits zum Januar 2023 umsetzen ließen. An einer solchen Lücke fehlt es, wenn für diese Monate gar kein Anspruch auf Entlastung bestanden hätte. Darüber hinaus geht der Gesetzestext selbst davon aus, dass für Januar 2023 oder Februar 2023 und damit nicht unbedingt immer für beide Monate eine Entlastung zu erfolgen hat.

Die Regelungen zur Entlastungserstreckung weichen ausdrücklich von der Grundregelung ab, nach der ein Anspruch nur besteht, wenn der Referenzpreis unter dem Arbeitspreis liegt und legen einen pauschalen Betrag fest. Sie lassen also offen, ob der pauschale Betrag immer für Januar und Februar 2023 zu zahlen ist oder nur, wenn der Anspruch bestand bzw. bestehen konnte. Für eine nicht nur der Höhe nach, sondern auch zeitlich gesehen pauschale Regelung spricht, dass bei einem Lieferantenwechsel der neue Lieferant die Preise des alten Lieferanten nicht kennt und eine Entlastungserstreckung in diesen Fällen wegen § 8 EWPBG ggf. nicht mit der Märzentlastung erfolgen kann.

Hinweis:

Darüber hinaus möchte der BDEW auf einen Punkt hinweisen, der ggf. eine ungewollte Lücke darstellt und bisher ungeklärt ist. Letztverbraucher und Kunden, die im März keine Entlastung erhalten, weil der Referenzpreis über dem Arbeitspreis liegt (z.B. nach einer Preisänderung oder einem Lieferantenwechsel) erhalten nach dem Wortlaut auch keine Entlastungserstreckung für Januar und Februar 2023, weil der eigentlich zu verdreifachende Betrag bei 0 Euro liegt.

Insgesamt sind deshalb folgende Anpassungen erforderlich:

BDEW-Vorschlag:

- § 5 Abs. 1 EWPBG sollte wie folgt geändert werden:

*(1) Für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3, die in den Monaten Januar oder Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, ist von dem Erdgaslieferanten, der sie am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert, zusätzlich zu den Entlastungen nach § 3 ~~für den Monat Januar oder Februar 2023~~ jeweils der für den Monat März 2023 nach § 8 ermittelte Entlastungsbetrag **jeweils für den Monat Januar oder Februar 2023** zu berücksichtigen, **soweit für diese Monate ein Anspruch auf Entlastung nach § 3 dem Grunde nach bestanden hätte**. Eine*

nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher für den Monat Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen.

- § 13 Abs. 1 EWPBG sollte wie folgt geändert werden:

*(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 5 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils den für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben, soweit mit dem Kunden in diesen Monaten bereits ein Vertragsverhältnis bestand **und der Referenzpreis unter dem für diesen Zeitraum geltenden vereinbarten Arbeitspreis lag.***

1.5 Vorbehalt der Rückforderung, § 15 Abs. 4 Satz 2 EWPBG

Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 EWPBG gilt, dass der Vorbehalt der Rückforderung mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt ist. Die gegenwärtige Regelung führt im Ergebnis dazu, dass der Rückforderungsvorbehalt bereits zu einem Zeitpunkt keine Wirkung mehr entfalten würde, in dem mangels Endabrechnung der Erstattung der Entlastungen im Sinne des § 34 EWPBG überhaupt noch nicht sicher feststeht, ob die Versorgungsunternehmen auch eine (vollständige) Erstattung der Entlastung erhalten werden. Oft, wenn auch nicht immer, erfolgt die Abrechnung „rollierend“. Das bedeutet die Abrechnung erfolgt nicht kalenderjährlich, sondern hinsichtlich des Verbrauchszeitraums zu einem beliebigen Tag im Jahr beginnend und ca. 12 Monate darauf endend. Das hat zur Folge, dass die Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 voraussichtlich Anfang des Jahres 2024 oder im Extremfall erst im Jahr 2025 erfolgen wird. Die Endabrechnung der Erstattung durch den Staat demgegenüber erst weit im Jahr 2025. Es muss sichergestellt sein, dass die Rückforderungsvorbehalte der Energieversorgungsunternehmen so lange wirksam bleiben, bis diese Sicherheit über die vollständige Erstattung der gewährten Entlastungsbeträge haben. Andernfalls würde den Energieversorgungsunternehmen mit den Preisbremsengesetzen nicht nur der administrative Mehraufwand von Aufgaben des Sozialstaates auferlegt, sie würden darüber hinaus auch noch das volle wirtschaftliche Risiko tragen.

BDEW-Vorschlag:

- § 15 Abs. 4 Satz 2 EWPBG sollte wie folgt geändert werden

*(3) [...] Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist ~~mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt,~~ **sofern die Endabrechnung nach § 34***

abgeschlossen ist und die dem Kunden gewährten Entlastungsbeträge hier endgültig bestätigt wurden.

1.6 Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, § 19 Abs. 8 bis 12 EWPBG

Die Ergänzungen in § 19 EWPBG sind ausdrücklich zu begrüßen.

Allerdings sollte die Rückforderung bei Verstößen gegen beihilferechtliche Regelungen, die von der Prüfbehörde festgestellt werden, idealerweise jetzt schon durch das Anpassungsgesetz selbst geregelt werden. Die Prüfbehörde (und nicht der Lieferant) sollten bei Nichtabgabe der endgültigen Selbsterklärung des Letztverbrauchers innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist nach Mitteilung des Lieferanten sämtliche ausgezahlte Entlastungsbeträge vom Letztverbraucher zurückfordern; § 20 Abs. 3 EWPBG und § 12 Abs. 4 StromPBG wären entsprechend zu ändern.

1.7 Boni- und Dividendenverbot, § 29a Abs. 6 EWPBG

Die Verlängerung der Frist in § 29a Abs. 6 EWPBG (und § 37a Abs. 6 StromPBG), innerhalb der ein Opt-Out erklärt werden kann (nunmehr 31. Juli 2023), ist zu begrüßen.

Allerdings ergeben sich mit Blick auf die neu aufgenommene Unternehmens-Definition in § 29a Abs. 8 EWPBG insbesondere in Konstellationen mit verbundenen Unternehmen neue Fragen und Unklarheiten im Umgang mit und bei der Anwendung der Opt-Out-Möglichkeit. So ist beispielsweise bei verbundenen Unternehmen durch die Neufassung des Unternehmensbegriffs (jeweils in Abs. 8 definiert) eine einzelunternehmensspezifische, betroffenenheits- sowie bedarfsgerechte Bewertung nur noch eingeschränkt möglich. Der den aktuell gültigen Regelungen in §§ 29a EWPBG und 37a StromPBG zugrunde liegende Ansatz einer Betrachtung von einzelnen Unternehmen und deren individuelle Möglichkeit, auszuoptieren, erscheint insoweit vorzugswürdig.

BDEW-Vorschlag:

- Streichung § 29a Abs. 8 EWPBG-E und § 37a Abs. 8 StromPBG.

2. Artikel 2: Strompreisbremsengesetz - Entlastungsseite

2.1 Entlastungsbetrag bei untermonatlichem Letztverbraucherwechsel, § 4 Abs. 1 StromPBG

Zieht ein Letztverbraucher untermonatlich um, enthält § 3 Abs. 2 EWPBG eine Regelung, die eine anteilige – also tagesscharfe – Berechnung vorsieht. Der Letztverbraucher wird also für den gesamten Monat entlastet; zum Teil vom alten und zum Teil vom neuen Lieferanten. Im Strombereich ist unklar, ob der alte Lieferant tatsächlich die vollständige Entlastung für den ganzen Monat zu übernehmen hat, für den er den Letztverbraucher am 1. des Kalendermonats beliefert. Zur Klarstellung sollte die Regelung aus dem Gasbereich auch für Strom übernommen werden. Derzeit erfolgt die Umsetzung am Markt unterschiedlich. Das birgt das Risiko, dass einige Kunden beim Lieferantenwechsel leer ausgehen und andere eine doppelte Entlastung erhalten.

BDEW-Vorschlag:

- § 4 Abs. 1 StromPBG sollte um folgende Regelung aus § 3 Abs. 1 EWPBG ergänzt werden:

*1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die am ersten Tag eines Kalendermonats Strom an einen Letztverbraucher über eine Netzentnahmestelle liefern, müssen dem Letztverbraucher eine Absenkung der Stromkosten in Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags gewähren. Der Entlastungsbetrag nach Satz 1 ist in Summe über alle Kalendermonate des Kalenderjahres 2023 begrenzt auf die tatsächlichen Stromkosten des Letztverbrauchers an der betreffenden Netzentnahmestelle für das Kalenderjahr 2023. **Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Strom während eines Monats, so hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen diesem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen.***

2.2 Bestimmung des Arbeitspreises für die Ermittlung des Differenzbetrags, § 5 Abs. 1 StromPBG

Die Produktvielfalt im Strom, im Gas und in der Wärme ist groß. Nicht bei allen Verträgen und Kunden ist immer klar ersichtlich, was der Arbeitspreis ist bzw. ist er als solcher bezeichnet. Darüber hinaus enthält der Arbeitspreis oft bereits von Tarif zu Tarif verschiedene Elemente. Die Tarifstruktur der Energieversorger unterscheidet sich vor allem im Strom und Gasbereich erheblich. Schon gar nicht enthält der Arbeitspreis immer **alle** Bestandteile oder **nur** die Bestandteile, die den Referenzpreis per Gesetz definieren. Den Arbeitspreis, ohne eine

gesetzliche Grundlage anzupassen und mit dem Referenzpreis vergleichbar zu machen, birgt für die Unternehmen Risiken und ist für die Kunden ggf. nicht nachvollziehbar.

2.2.1 Fall 1: Vereinbarter Arbeitspreis enthält Bestandteile nicht, die zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören

Es gibt Kundengruppen, die in den Anwendungsbereich von § 5 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG fallen und deren Arbeitspreise weder Netzentgelte noch Messentgelte enthalten. Das kann unter anderem für Kunden gelten, die viertelstündlich bilanziert werden (ggf. an eine höhere Spannungsebene angeschlossen sind) und deren Jahresverbrauch die 30.000 kWh nicht überschreitet. In erster Linie gilt das aber für Kunden mit einem „gläsernen oder transparenten“ Tarif. Grob gesagt bilden dabei verschiedene einzelne Preiskomponenten einen Gesamtpreis. Die Netzentgelte werden in diesen Tarifen z.B. als ein Bestandteil des Gesamtpreises separat durchgereicht, sind aber nicht Teil des vertraglich vereinbarten und als Arbeitspreis bezeichneten Preisbestandteils. Teils ist in diesen Fällen auch keine der Preiskomponenten als Arbeitspreis bezeichnet. Die genannten Preiskomponenten wie Netzentgelte, Abgaben, Steuern, Umlagen und sonstige Preiskomponenten sind dann gerade nicht in einen vereinbarten „Arbeitspreis“ einkalkuliert. Der im Gesetz definierte Referenzpreis enthält diese Bestandteile aber, § 5 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG.

Hier ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich. Es sollte definiert werden, was unter dem „vereinbarten“ bzw. dem „Arbeitspreis“ zu verstehen ist.

Einer Definition des Referenzpreises bedarf es grundsätzlich nicht, weil dieser Preis per Gesetz in einer bestimmten Höhe bereits festgelegt ist.

Andernfalls wird in vielen Fällen, für die eine Entlastung vorgesehen ist, keine Entlastung erfolgen, insbesondere wegen der potenziellen Bußgeldgefahr nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 StromPBG. Darüber stellt der Fragen-Antworten-Katalog des BMWK [„Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz \(EWPBG\)“](#) Version 5.0 (Frage 4.1.1) sogar ausdrücklich klar, dass dem reinen Arbeitspreis keine weiteren Preisbestandteile hinzugerechnet werden dürfen. Das BMWK hat dem BDEW mitgeteilt, dass diese Ausführungen entsprechend auch für den Strombereich gelten. Diese Auslegung ist sinnvoll und pragmatisch für den Fall eines reinen Arbeitspreis-Grundpreis-Systems, im dem man sonst einen Teil des Grundpreises auf den Arbeitspreis aufschlagen müsste.

- Im Gesetz sollte daher der **Arbeitspreis** definiert werden und nicht der Referenzpreis bzw. sollte die Definition zusätzlich zum Referenzpreis erfolgen. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt und der verbrauchsunabhängige Anteil des Netzentgeltes sollte aus Gründen der leichteren Umsetzbarkeit nur insoweit in den Arbeitspreis einfließen,

wie es bereits vertraglich vereinbarter Preisbestandteil ist. Diese Kostenbestandteile fallen jährlich an und müssten sonst mit großem Aufwand in einem weiteren Arbeitsschritt anteilig auf die kWh verteilt werden.

2.2.2 Fall 2: Der vereinbarte Arbeitspreis enthält Bestandteile, die nicht zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören

Insbesondere bei Kunden mit mehr als 30.000 kWh Jahresverbrauch (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 StromPBG), aber auch bei anderen Kunden im Strom- und Gasbereich enthalten die Arbeitspreise teils Bestandteile, die ausdrücklich nicht zum Referenzpreis gehören sollen (für Gas § 9 Abs. 2 Nr. 2 EWPBG). So ist dies regelmäßig bei SLP-Kunden mit über 30.000 kWh Jahresverbrauch der Fall, die im Standard einen Arbeits-Grundpreis und kein Arbeits-Leistungspreis-System haben. Im Arbeitspreis sind dann Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile enthalten. Der Referenzpreis ist dagegen ohne diese Bestandteile festgelegt.

- Auch hier ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich, da sonst die Auszahlung von deutlich zu hohen Differenzbeträgen droht. Im Gesetz sollte der Arbeitspreis zumindest zusätzlich und nicht allein der Referenzpreis definiert werden.

2.3 Entlastung von Spotmarktverträgen

Eine zeitgewichtete Umsetzung von HT/NT -Tarifen ist mit einer zeitlichen Gewichtung praktisch schon kaum oder nur mit einem enormen Aufwand umsetzbar, weil, wie oben dargestellt, die Schaltzeiten für die Kunden ganz unterschiedlich sein können. Für Spotmarktarife passt diese Regelung noch weniger. Sie sind zwar zeitvariabel, weil sie keinen feststehenden Preis für den Monat haben, aber hier ist gerade entscheidend wieviel innerhalb einer bestimmten Zeit verbraucht wurde, zumal die Preise auch innerhalb kürzerer Zeitabschnitte variieren können.

- Die Abrechnung sollte wie auch zum EWPBG vorgeschlagen (siehe 1.1.4) mengengeteilt erfolgen.

BDEW-Vorschlag:

- Zumindest zusätzlich zum Referenzpreis sollte in § 5 Abs. 1 StromPBG der Arbeitspreis definiert werden, der der Berechnung des Differenzbetrages zugrunde liegen soll. Dafür sind dem Abs. 1 zwei Sätze anzufügen.

(1) [...] Als vereinbarter Arbeitspreis gilt bei Netzentnahmestellen nach Absatz 2 Nummer 1 der vereinbarte Preis einschließlich bzw. zuzüglich der Netzentgelte,

Messstellenentgelte und staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Die staatlich veranlassten Preisbestandteile schließen die Umsatzsteuer ein. Dies gilt nicht für Preisbestandteile, die Teil des Grundpreises oder Gegenstand eines separaten Vertrages sind. Bei Netzentnahmestellen nach Absatz 2 Nummer 2 gelten Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassten Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer nicht als Bestandteil des Arbeitspreises, der der Berechnung des Differenzbetrags nach Absatz 1 zugrunde zu legen ist.

2.4 Einordnung nach Kundengruppen, § 5 Abs. 2 StromPBG

Die Einordnung einer Netzentnahmestelle nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 anhand einer aktuellen Jahresverbrauchsprognose ist für Entnahmestellen, die anhand gemessener Werte (RLM-Kunden) bilanziert werden nicht möglich. In diesen Fällen existiert keine Jahresverbrauchsprognose. Der entsprechend vorgesehene Satz ist daher mangels Umsetzungsfähigkeit zu streichen.

2.5 Grundlage des Entlastungskontingents bei Wechsel der Bilanzierung (SLP zu viertelstündiger Bilanzierung und umgekehrt)

In den Fällen, in denen sich während der Laufzeit der Preisbremsen die Art der Bilanzierung ändert, obwohl alle anderen Voraussetzungen (Letztverbraucher, Entnahmestelle und sogar der Verbrauch) unverändert bleiben, sollte sich auch am Kontingent nichts ändern.

Denkbar sind solche Fälle des Wechsels der Bilanzierungsart z.B. bei Letztverbrauchern, die zunächst über ein SLP und dann viertelstündlich bilanziert werden anlässlich des Einbaus eines intelligenten Messsystems. In solchen Fällen liegen die Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2021 vor und das EVU hätte zunächst die aktuelle Jahresverbrauchsprognose zugrunde gelegt. Allerdings stünden Aufwand und Nutzen der Kontingentänderung in keinem Verhältnis und wären auch dem Kunden kaum zu erklären. Daher sollte es für die Laufzeit der Preisbremsen bei dem einmal festgestellten Kontingent bleiben.

BDEW-Vorschlag:

- § 6 Nummer 1 Buchstabe a StromPBG (**Jahresverbrauchsprognose**) sollte wie folgt geändert werden:

Der Differenzbetrag nach § 5 wird gewährt für ein Entlastungskontingent. Dieses beträgt pro Kalendermonat für

1. *Netzentnahmestellen, für die der Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden ist, 80 Prozent*
 - a) *im Fall von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, der ~~aktuellen~~ dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Bestimmung des Entlastungskontingents vorliegenden aktuellen Jahresverbrauchsprognose für die Netzentnahmestelle geteilt durch zwölf*
[...]“
 - b) *im Fall von Netzentnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden, der Netzentnahme,*
 - aa) *die der zuständige Messstellenbetreiber für das Kalenderjahr 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat, geteilt durch zwölf, oder*
- § 6 StromPBG (**Änderung der Bilanzierungsart**) sollte dem jetzigen Satz 3 Satz vorangestellt werden:

Ändert sich an einer Netzentnahmestelle eines Letztverbrauchers, für die bereits ein Entlastungskontingent festgestellt worden ist, ausschließlich die Art der Bilanzierung, bleibt das Entlastungskontingent unverändert. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher können einvernehmlich eine von Satz 2 abweichende monatliche Verteilung des Jahreskontingents in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum vereinbaren.*

2.6 Boni- und Dividendenverbot, § 37a Abs. 8 StromPBG

Die Verlängerung der Frist in § 37a Abs. 6 StromPBG (und § 29a Absatz 8 EWPBG), innerhalb der ein Opt-Out erklärt werden kann (nunmehr 31. Juli 2023), ist zu begrüßen.

Allerdings ergeben sich mit Blick auf die neu aufgenommene Unternehmensdefinition in § 37a Abs. 8 Entwurf StromPBG insbesondere in Konstellationen mit verbundenen Unternehmen neue Fragen und Unklarheiten im Umgang mit und bei der Anwendung der Opt-Out-Möglichkeit. So ist beispielsweise bei verbundenen Unternehmen durch die Neufassung des Unternehmensbegriffs (jeweils in Abs. 8 definiert) eine einzelunternehmensspezifische, betroffenen- sowie bedarfsgerechte Bewertung nur noch eingeschränkt möglich. Der den aktuell gültigen Regelungen in §§ 29a EWPBG und 37a StromPBG zugrunde liegende Ansatz einer

Betrachtung von einzelnen Unternehmen und deren individueller Möglichkeit auszuoptimieren, erscheint insoweit vorzugswürdig.

BDEW-Vorschlag:

- Streichung § 37a Abs. 8 StromPBG und § 29a Abs. 8 EWPBG.

2.7 Klarstellungen zur Entlastung von Schienenbahnen

Nachdem das BMWK mit Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt die Anwendbarkeit der Entlastungsregelungen für Schienenbahnen erklärt hat, sind diese durch die Lieferanten umzusetzen.

Dabei ergeben sich verschiedene Regelungslücken zu den Höchstgrenzen, die einer Klarstellung im StromPBG oder mindestens über FAQ bedürfen:

- **Ergänzung einer Regelung, nach der einem Schienenbahnunternehmen der Entlastungsbetrag erst gewährt werden darf, wenn es die Pflicht zur Abgabe der Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt hat.** § 9 Abs. 5 StromPBG gilt ausdrücklich nicht. Es entstünden also erhebliche Rückforderungsrisiken.
- **Ergänzung in § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG: Auch Schienenbahnunternehmen müssen ihrem Lieferanten die final anzuwendende Höchstgrenze und den Prüfvermerk eines Prüfers mitteilen.** Bei Nichtmitteilung beträgt die Höchstgrenze dann null.

3 Artikel 2: Strompreisbremsegesetz - Überschusserlösabschöpfung

3.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der 1 MW-Grenze bei Biogasanlagen für die Überschusserlösabschöpfung, § 13 Abs. 3 Nr. 2 a) StromPBG

Der BDEW begrüßt die Art. 2 Nr. 12 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen in § 13 Abs. 3 Nr. 2 a) StromPBG grundsätzlich. Durch diese Änderungen wird klargestellt, für welche Anlagen auf welche Zeiträume für die Bestimmung der Bemessungsleistung im Sinne des Gesetzes abgestellt werden muss, und dass für Anlagen, für die die Bemessungsleistung nach dem Kalenderjahr 2023 bestimmt werden muss, die Zahlung für die ersten beiden Abrechnungszeiträume nach § 14 Abs. 1 Satz 4 StromPBG aber erst bis zum 15. Februar 2024 erfolgen muss.

Der BDEW sieht allerdings die nachträgliche Anordnung der Anwendung der leistungsseitigen Zusammenfassung von Biogasanlagen nach § 24 Abs. 1 EEG 2023 oder der anzuwendenden Vorgängerregelungen insoweit kritisch, als das vorliegende Änderungsgesetz in jedem Falle erst nach Abschluss des ersten Abrechnungszeitraums in Kraft treten wird und Art. 5 des Gesetzentwurfs für diese Änderung keine rückwirkende Geltung der Änderung anordnet. Folglich kann es sein, dass für entsprechende Anlagen nach § 14 Abs. 1 StromPBG erst nachträglich nach Inkrafttreten des Gesetzes eine entsprechende Zahlungspflicht entsteht, die vorher mangels leistungsseitiger Zusammenfassung nicht bestanden hatte. Das ergibt dann ebenfalls eine Friktion mindestens mit den Fälligkeitsbestimmungen in § 14 Abs. 1 StromPBG, bzw. es sollte eine Regelung getroffen werden, ob sich diese Zusammenfassung dann auch auf bereits verstrichene Abrechnungszeiträume auswirkt, oder nicht.

3.2 Leistungsseitige Zusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2023 oder Vorgängerregelung zur Bestimmung der Bemessungsleistung, § 13 Abs. 3 Nr. 2 StromPBG

In der Branche ist strittig, ob die leistungsseitige Zusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2023 oder Vorgängerregelungen gemäß dem § 13 Abs. 3 Nr. 2 b) der geltenden Fassung des StromPBG auch auf **Windenergieanlagen** und **Nicht-Gebäude-Solaranlagen** (Solaranlagen des ersten Segments bzw. solche nach § 48 Abs. 1 EEG 2023 oder Vorgängerregelung) sowie auf **PPA-Freiflächenanlagen** anzuwenden ist. Diese Anlagen unterfallen eigentlich nicht dieser leistungsseitigen Zusammenfassung, da die Prämisse, dass "für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht" bei diesen Anlagen mangels gezonten Fördersätzen bzw. bei PPA-Anlagen mangels EEG-Förderung gar nicht anwendbar ist. Diese Auslegung bildet derzeit den Branchenkonsens ab.

Andererseits ordnet das EEG die leistungsseitige Zusammenfassung seit dem EEG 2014 auf alle Anlagen an, um die Leistung der Anlagen angesichts der Schwellenwerte für die verpflichtende Direktvermarktung und (teilweise) für die Ausschreibungspflicht zu bestimmen. Insoweit ist es denkbar, dass im Rahmen von § 13 Abs. 3 Nr. 2 StromPBG trotz Anwendbarkeit eines nichtgezonten Fördersatzes für Windenergie- und Freiflächen-Solaranlagen dennoch die leistungsseitige Zusammenfassung der jeweiligen EEG-Fassung auf diese Anlagen angewandt werden muss. Dies scheint allerdings wohl vom Gesetzgeber nicht gewollt zu sein.

BDEW-Vorschlag:

- Zur Klarstellung des Gewollten schlägt der BDEW vor, § 13 Abs. 3 Nr. 2 b) StromPBG wie folgt zu ändern:

b) sonstigen Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 Megawatt, wobei zur Bestimmung der installierten Leistung § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Bestimmung der Größe der Stromerzeugungsanlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden sind; ausgenommen von der Anwendung von § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung sind Windenergieanlagen sowie Freiflächenanlagen nach § 3 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist,

3.3 Kosten für Verschiebung von Dekontaminationsmaßnahmen, § 16 Abs. 1 Nr. 3 b) StromPBG

Ein wichtiger Aspekt, der die Mehrkosten bestimmt, ist, ob die bereits vertraglich vereinbarte Dekontamination des Primärkreislaufs verschoben werden muss. Die Dekontamination des Primärkreislaufs ist der erste Schritt beim Rückbau eines Kernkraftwerks. Relevante Mehrkosten beim Rückbau aufgrund des Weiterbetriebs können sich daher nur bei solchen Anlagen ergeben, bei denen aufgrund des Weiterbetriebs die bereits vertraglich vereinbarte Dekontamination des Primärkreislaufs verschoben werden muss.

Wenn die Unternehmen entsprechende vertragliche Vereinbarungen vorlegen können, werden Referenzkosten von 12 Cent pro Kilowattstunde angesetzt. Bringt ein Unternehmen im Rahmen der Meldung nach § 29 Abs. 1 Nummer 4 die erhöhten Referenzkosten von 12 Cent

pro Kilowattstunde in Ansatz, kann die Bundesnetzagentur entsprechende Nachweise verlangen, insbesondere die Vorlage der Unterlagen, aus denen sich die vertragliche Vereinbarung zur Dekontamination des Primärkreislaufs ergibt.

BDEW-Vorschlag:

- § 16 Abs. 1 Nr. 3 b) StromPBG sollte wie folgt geändert werden
 1. bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Kernenergie erzeugen, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von [...]
 - b) *9 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 16. April 2023 erzeugt und eingespeist worden ist; dieser Wert erhöht sich um 2 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage nachweist, dass aufgrund des Weiterbetriebs nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes in diesem Zeitraum die Dekontaminationsarbeiten am Primärkreislauf hinsichtlich seines weiter betriebenen Kernkraftwerks verschoben werden müssen und diese Arbeiten vor dem 1. November 2022 ~~für diesen Zeitraum~~ vertraglich vereinbart worden waren, zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde,...*

3.4 Präzisierung für Altholzanlagen, § 16 Abs. 5 StromPBG

Die Begriffe „Altholz“ in § 16 Abs. 5 StromPBG und „ausschließlich“ müssen angepasst werden. Bei der Definition von „Altholz“ sollte auf die Begriffsbestimmungen in § 2 der Altholzverordnung abgestellt werden. Darüber hinaus setzen „Altholzanlagen“ üblicherweise nicht ausschließlich „Altholz“ zur Stromerzeugung ein, sondern auch andere Biomassefraktionen. Es sollten daher auch folgende Einsatzstoffe im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis in der Anlage eingesetzt werden dürfen, ohne dass die entsprechenden Anlagen aus der Regelung nach § 16 Abs. 5 StromPBG fallen:

- 03 01 01 - Rinden und Korkabfälle
- 03 01 04* - Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 03 01 - Rinden- und Holzabfälle
- 19 12 07 - Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 20 01 37* - Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 03 03* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte (i.S.v. Teerkork)

- 19 05 01, 19 05 02, 19 05 03 - die klassischen überwiegend holzigen Siebreste aus Kompostanlagen sowie Biomasse ohne Abfallschlüssel.

Eine Zünd- und Stützfeuerung sollte nicht unter diese Anteile gefasst werden und auch nicht den Ausschließlichkeitsgrundsatz berühren. Zahlreiche Altholzanlagen in Deutschland nutzen z.B. Heizöl als Zünd- und Stützfeuerung. Dadurch werden die notwendigen vorgeschriebenen Seite 4 von 6 Temperaturniveaus erreicht, um bspw. eine ordnungsgemäße Abgasreinigung aufrechterhalten zu können. Da anlagenabhängig unterschiedliche Mengen Brennstoff zum Einsatz kommen, sollte hier die Zünd- und Stützfeuerung „in technisch notwendigem und erforderlichem Maße“ zulässig sein. In diesem Zusammenhang sollte der Einsatz von Stoffen, welche nur zu unwesentlichen Anteilen (<2%) eingesetzt werden, nicht automatisch dazu führen, dass die entsprechenden Anlagen aus der Regelung nach § 16 Abs. 5 StromPBG fallen.

Die vorgeschlagene nötige Präzisierung muss sich auf den gesamten Zeitraum der Erlöschöpfung beziehen.

Schließlich ist der Begriff „ausschließlich“ bereits begrifflich nicht mit den Begriffen „auf Basis von“ in § 16 Abs. 5 StromPBG vereinbar.

BDEW-Vorschlag:

- § 16 Abs. 5 StromPBG sollte wie folgt geändert werden:

*"Bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom ~~ausschließlich~~ auf der Basis von Altholz ~~mit Ausnahme von Industriestholz~~ erzeugen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 7 Cent pro Kilowattstunde beträgt. **Altholz im Sinne des Satzes 1 ist Altholz im Sinne der Altholzverordnung einschließlich Einsatzstoffen der Abfallschlüssel Nummer 03 01 01, 03 01 04, 03 03 01, 19 12 07, 20 01 37, 17 03 03, 19 05 01, 19 05 02 und 19 05 03 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis sowie Biomasse im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Der Einsatz anderer Einsatzstoffe als nach Satz 2 im Umfang der technisch notwendigen Zünd- oder Stützfeuerung der Stromerzeugungsanlage spricht nicht gegen die Annahme einer Anlage nach Satz 1 und 2.**"*

3.5 Jahresendabrechnung erst für 2023

§ 32 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG sieht die Pflicht für Verteilnetzbetreiber vor, bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Für die Zwecke der Übererlösabschöpfung sollte es für Dezember 2022, der in die erste Abschöpfungsperiode fällt, keine eigene Endabrechnung geben müssen. Branchenkonsens ist hier, dass dieser Monat ebenfalls in die Endabrechnung für 2023 fallen sollte.

BDEW-Vorschlag:

- § 32 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG sollte wie folgt geändert werden:
 2. *bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorlegen, **wobei für die Zwecke der Übererlösabschöpfung die Endabrechnung für das Kalenderjahr 2023 auch Dezember 2022 erfasst.***

3.6 Ausnahme von der Meldung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG sind Betreiber von Stromerzeugungsanlagen im Anwendungsbereich des Teils 3 des Gesetzes verpflichtet, dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber spätestens vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums nach § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes anlagenbezogen die Netzeinspeisung der Stromerzeugungsanlage im Abrechnungszeitraum in viertelstündlicher Auflösung mitzuteilen. Hierbei sind im Rahmen der Mitteilung Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und 1c des Energiewirtschaftsgesetzes einzubeziehen sowie eigenständig mitzuteilen. Diese Regelung sollte nur dann Anwendung finden, wenn ein Überschusserlös tatsächlich erwirtschaftet werden konnte.

Es gibt Fälle, bei denen sich bei der Ermittlung des Abschöpfungsbetrages gem. § 16 in Kombination mit § 18 StromPBG immer ein negativer Wert ergibt. In diesen Fällen sind die zugestanden Referenzkosten plus der Sicherheitszustand immer größer als der Vermarktungspreis, weshalb eine Abschöpfung ausgeschlossen ist. Allerdings muss der Anlagenbetreiber trotzdem für jede dieser Anlagen eine Meldung gem. § 29 StromPBG durchführen. Diese beinhaltet auch die Meldung der ¼ Stunden Lastgänge für die Zählerwerte und die RD 2.0-Ausfallarbeit. Die Werte liegen oft nicht vor und müssen aufwendig beschafft werden. In diesen Fällen sollte ein einfacher Nachweis ohne viertelstündliche Berechnung ausreichen. Die Beschaffung und Meldung der Lastgänge könnte dann unterbleiben.

BDEW-Vorschlag:

- Ergänzung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG

*„die Netzeinspeisung der Stromerzeugungsanlage im Abrechnungszeitraum in viertelstündlicher Auflösung, **sofern ein Überschusserlös gemäß § 16 in Verbindung mit § 18 nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist;** im Rahmen der Mitteilung sind Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 und § 14 Absatz 1 und 1c des Energiewirtschaftsgesetzes einzubeziehen sowie eigenständig mitzuteilen,*

3.7 Ausgleich von Differenzbeträgen, §§ 14 Abs. 4 und 29 Abs. 1a StromPBG

Der nachträgliche Ausgleich von Ansprüchen zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Dieser Spielraum zur Korrektur nach Erhalt final feststehender Werte ist allerdings nicht erforderlich, wenn im Rahmen der Endabrechnung im Folgejahr diese Möglichkeit besteht. Eine unterjährige Anpassung birgt zum einen die Gefahr, dass Anschlussnetzbetreiber bei Rückzahlung von bereits gezahlten Abschöpfungsbeträgen in Vorleistung gehen müssten, wenn diese Beträge bereits an den Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet wurden. Zum anderen wird ein erheblicher Abwicklungsaufwand aller Beteiligten generiert. Da einige der Werte, die nach Ablauf des Abrechnungszeitraums noch nicht zur Verfügung stehen, erst mit Ablauf des Kalenderjahres 2023 feststehen werden, erscheint es deutlich effizienter und zeitlich ausreichend, die Meldung zum 31. März 2024 mit anschließendem Ausgleich unverzüglich nach dem 31. Mai 2024 vorzunehmen, der nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG für die Endabrechnung zwischen Verteilnetzbetreiber und BNetzA bzw. Übertragungsnetzbetreiber vorgesehen ist.

BDEW-Vorschlag:

- § 14 Abs. 4 und § 29 Abs. 1a StromPBG werden wie folgt angepasst:

*„(4) Im Fall des § 29 Absatz 1a Satz 6 muss der positive oder negative Differenzbetrag zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, **nach Abschluss der Endabrechnung gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 2 im Folgejahr** unverzüglich ausgeglichen werden.“*

*„(1a) Stehen Angaben, die nach Absatz 1 mitzuteilen sind, bei Ablauf der Frist für einen Abrechnungszeitraum noch nicht fest, sind die Werte durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage innerhalb der Frist des Absatzes 1 zunächst vorläufig mitzuteilen. Satz 1 ist nicht auf Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a anzuwenden. Nimmt der Anlagenbetreiber eine vorläufige Mitteilung nach Satz 1 für einzelne Angaben vor, muss er dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in der Frist nach Absatz 1 zusätzlich mitteilen, welche seiner Angaben vorläufig sind. ~~Sobald die~~ **Die** Werte, die nach Satz 1 vorläufig mitgeteilt worden sind, ~~feststehen, muss~~ teilt der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber **zum 31. März des Folgejahres mit unverzüglich diese Werte mitteilen**. Die Mitteilung erfolgt entsprechend den Bestimmungen nach Absatz 1. Ergibt sich bei der Mitteilung nach Satz 4 ein positiver oder negativer Differenzbetrag zu dem Überschusserlös, der aufgrund vorläufiger Mitteilung nach Satz 1 für den Abrechnungszeitraum berechnet worden ist, so muss der Betreiber der*

*Stromerzeugungsanlage in den Fällen des Absatzes 2 diesen Differenzbetrag **zum 31. März des Folgejahres unverzüglich** auch dem Verteilernetzbetreiber mitteilen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist.“*

3.8 Verordnungsermächtigung und Laufzeit der Überschusserlösabschöpfung

Die Bundesregierung hat wiederholt ihre Intention kommuniziert, die Überschusserlösabschöpfung nicht über den im StromPBG festgelegten Zeitraum, d.h. bis zum 30. Juni 2023, zu verlängern. Dennoch besteht durch die Verordnungsermächtigung in § 47 Abs. 1 Nr. 2 explizit die Möglichkeit für die Bundesregierung, dies zu tun. Für Marktteilnehmer, insbesondere im PPA-Markt, stellt diese Verordnungsermächtigung trotz der öffentlichen Äußerungen des BMWK ein erhebliches regulatorisches und ökonomisches Risiko dar. Wenn die Bundesregierung am Auslaufen der Überschusserlösabschöpfung festhält, kann und sollte die Verordnungsermächtigung zur Fortführung gestrichen werden.

BDEW-Vorschlag:

- Streichen des § 47 Abs. 1 Nr. 2

3.9 Weitere Änderungsvorschläge

Im Zuge der Anpassungen des StromPBG hat der BDEW wiederholt Vorschläge zur Verbesserung der Regelungen der Überschusserlösabschöpfung im StromPBG und zur Anpassung an die unternehmerische Wirklichkeit gemacht. Hierzu gehören Vorschläge zur **Bewertung von CO₂-Absicherungsgeschäften, Klarstellungen zur Wahlmöglichkeit der Angabe von Preissicherungsmeldungen sowie Anpassungen bei internen Absicherungsgeschäften bei historischen hedges**. Da diese Vorschläge nach wie vor aktuell sind und bisher nicht im StromPBG umgesetzt wurden, verweisen wir explizit auf unsere [Stellungnahme](#) gegenüber dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zu seiner Anhörung am 27. März 2023: Ausschussdrucksache 20(25)311.